OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652645/18/JK

Datum:
Linz, 5. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des C W, vertreten durch K M Rechtsanwälte, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 13.11.2022, GZ: BHRIVerk-2022-615462/21-Schr, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.04.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf zehn Monate herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 13.11.2022, GZ: BHRIVerk-2022-615462/21-Schr, bestätigte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) in Spruchpunkt I. ihren Mandatsbescheid vom 07.07.2022, GZ: BHRIVerk-2022-615462/2-HS, mit dem sie dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 15 Monaten entzog und die Teilnahme an einer Nachschulung sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens anordnete. Zudem wurde dem Bf darin eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung für den gleichen Zeitraum entzogen und das Recht aberkannt, während der Dauer der Entziehung von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. In Spruchpunkt II. wurde einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Begründend führt die belangte Behörde aus, die PI Aurolzmünster habe am 30.06.2022 Anzeige gegen den Bf erstattet, da er am 29.06.2022 gegen 19:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in T auf der U Straße in Fahrtrichtung R gelenkt und bei Strkm. 12,190 einen Verkehrsunfall mit Eigenverletzung verschuldet habe, indem er auf Höhe des Objektes P in der dortigen Kurve von der Straße abgekommen und anschließend von der Unfallstelle geflüchtet sei. Im Zuge von Erhebungen durch die PI Aurolzmünster sei der Bf am 29.06.2022 um 20:23 Uhr, nächst dem Haus Nr. x, Taiskirchen im Innkreis, einer Kontrolle unterzogen worden. Er habe dabei die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt am Ort der Kontrolle verweigert, indem er keinen Blasversuch durchgeführt habe, obwohl er dazu von einem besonders geschulten und dazu ermächtigten Polizeibeamten aufgefordert worden sei. Gleichzeitig sei er zu einer ärztlichen Untersuchung zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift aufgefordert worden, welche er am 29.06.2022 um 20:28 Uhr an Ort und Stelle ebenfalls verweigert habe. Aufgrund der Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt und der Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift habe der Bf zwei Verwaltungsübertretungen gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 verwirklicht. Das Vorbringen des Bf, er sei zum Zeitpunkt der gegenständlichen Fahrt weder alkoholisiert noch suchtgiftbeeinträchtigt gewesen, er habe die Unfallstelle aufgrund des drohenden Arbeitsplatzverlustes bzw. aus Panik verlassen, auf dem Weg nach Hause in einer ihm bekannten Hütte aus Verzweiflung Alkohol konsumiert und zudem massive Atemprobleme gehabt, sei für die Behörde widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Insgesamt würden daher zwei Sonderfälle der Entziehung gemäß § 26 Abs 2 FSG vorliegen, sodass die Lenkberechtigung grundsätzlich für mindestens zwölf Monate – sechs Monate je

Verweigerung – zu entziehen sei. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass dem Bf die Lenkberechtigung bereits mit Bescheid vom 30.11.2021 für die Dauer von einem Monat entzogen worden sei. Da somit kein Auslangen mit der jeweiligen Mindestentzugsdauer beider Verweigerungen gefunden habe werden können, sei dem Bf die Lenkberechtigung für fünfzehn Monate entzogen worden. Gemäß § 24 Abs 3 FSG seien zusätzlich die Teilnahme an einer Nachschulung sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen gewesen. Einer Beschwerde gegen den Bescheid sei die aufschiebende Wirkung abzuerkennen gewesen, da die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse der Verkehrssicherheit und somit im öffentlichen Interesse wegen Gefahr im Verzug dringend geboten gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des Mandatsbescheides sowie des angefochtenen Bescheides, in eventu den ersatzlosen Entfall der Anordnungen betreffend die Teilnahme an einer Nachschulung sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde.
Seine Beschwerde begründend bringt der Bf vor, er sei während der gegenständlichen Fahrt weder durch Alkohol noch durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen. In Hinblick auf den durch den Unfall verursachten schweren Sachschaden am Fahrzeug seines Arbeitsgebers und den dadurch drohenden Arbeitsplatzverlust habe der Bf in Panik die Unfallstelle verlassen und sich zu Fuß nach Hause begeben wollen. Die Wegstrecke habe ca. drei Kilometer betragen. Auf dem Weg dorthin sei der Bf an einer ihm bekannten Hütte in H vorbeigekommen und habe dort in seiner Verzweiflung Alkohol getrunken. In weiterer Folge habe der Bf auf dem Heimweg Einsatzfahrzeuge wahrgenommen und aus Angst, da er zwischenzeitlich Alkohol getrunken habe, davonlaufen wollen. Er sei jedoch von den einschreitenden Polizeibeamten angehalten und festgenommen worden. Der Bf habe einen (mehrfachen) Rippenbruch erlitten und bei Zurücklegung der Wegstrecke von ca. drei Kilometer massive Atemprobleme gehabt. Er habe sich daher aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gesehen, sich in der Folge der Aufforderung der Polizei zur Durchführung eines Alkotests zu unterziehen und in der Folge einen Alkomattest durchzuführen. Er habe auch gegenüber den Polizeibeamten zum Ausdruck gebracht, Schmerzen in der Brust zu haben und daher den Alkotest bzw. Alkomattest nicht entsprechend bedienen zu können. Zudem seien keinerlei Anhaltspunkte für eine Suchtgiftbeeinträchtigung vorgelegen, sodass auch die Aufforderung, sich einer klinischen Untersuchung wegen einer Suchtgiftbeeinträchtigung unterziehen zu lassen, nicht dem Gesetz entsprochen habe. Der Bf habe daher keine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG verwirklicht. Auch sei die Anordnung begleitender Maßnahmen nicht

zulässig, da der Bf bislang kein Verhalten gesetzt habe, das die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigen würde.

I.3. Mit Schreiben vom 21.12.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.04.2023 legte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Ambulanzkartei des Krankenhauses Ried vom 08.07.2022 vor, wonach im Zuge einer Nachuntersuchung ca. eine Woche nach dem gegenständlichen Verkehrsunfall beim Bf eine Fraktur der V. Rippe festgestellt wurde.

I.5. Im Rahmen des gewährten Parteiengehörs betreffend obige Ambulanzkartei wurde seitens der belangten Behörde mit Eingabe vom 24.04.2023 mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit der Amtsärztin durch die Rippenfraktur tatsächlich eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Atemprobleme vorhanden gewesen sein habe können bzw. könne nicht ausgeschlossen werden, dass die erforderliche Atemluft dadurch nicht vorhanden gewesen sei. Die Verweigerung hinsichtlich Suchtgift sei von der nachgewiesenen Rippenfraktur nicht betroffen. Weiters wurde von der belangten Behörde ein Arztbrief inkl. Laborbefund des Krankenhauses Ried vorgelegt, wonach der Bf zum Zeitpunkt der Blutabnahme (noch) eine Alkoholisierung von 2,5 Promille aufgewiesen habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der neben dem Bf die gegenständlich einschreitenden Polizeibeamten zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 29.06.2022 um ca. 19:00 Uhr lenkte der Bf den PKW mit dem Kennzeichen x in T auf der U Straße in Fahrtrichtung Riedau und kam bei Strkm. 12,190, auf Höhe des Objekts P von der Straße ab, woraufhin sich das Fahrzeug überschlug. Nachdem sich der Bf aus dem Fahrzeug befreit hatte, bemerkte er, dass er am Fuß und Arm blutete und schlecht Luft bekam. Da er nach Hause wollte, entfernte er sich von der Unfallstelle. Auf dem Weg nach Hause kam der Bf an der Hütte eines Freundes in H vorbei, wo er sich ca. 1 bis 1,5 Stunden aufhielt und anschließend seinen Weg nach Hause fortsetzte.

Der gegenständliche Verkehrsunfall wurde Beamten der PI Aurolzmünster von der Landesleitzentrale Oberösterreich gemeldet. Beim Eintreffen an der Unfallstelle konnten Insp. S und Insp. E ein massiv beschädigtes Fahrzeug sowie Blutspuren in nicht unerheblicher Menge feststellen. Da der Bf nicht mehr vor Ort aufhältig war, fuhren die Beamten der PI Aurolzmünster und weiters verständigte Beamte der PI Obernberg zur Wohnadresse des Bf, wo sich auch bereits Rettungskräfte befanden. Aufgrund der Angaben von Nachbarn, dass der Bf über Schusswaffen verfüge und der Tatsache, dass im Wohnhaus des Bf ein Hund hörbar war, wurde zunächst eine Außensicherung des Gebäudes vorgenommen. Nach kurzer Zeit wurde den Polizeibeamten von Nachbarn bzw. der Feuerwehr mitgeteilt, dass der Bf in der Nähe seines Wohnhauses davonlaufe.

Der Bf konnte schließlich nächst dem Haus B, T, von den Polizeibeamten angehalten werden. Dabei konnte Insp. S beim Bf Verletzungen über den ganzen Körper und auch Blut feststellen. Aufgrund des Verkehrsunfalls, des deutlichen Alkoholgeruchs und seiner glasigen Augen wurde der Bf von Insp. B um 20:23 Uhr zum Alkovortest aufgefordert. Nachdem der Bf den Alkovortest verweigerte, wurde er anschließend von Insp. Bauer zum Alkomattest aufgefordert, den er ebenso verweigerte.

Insp. S stellte beim Bf ein Umhertorkeln, sich „Hin-und-Her“ bewegende Augen und ein Nicht-Auslösen des Nystagmus fest. Er forderte den Bf daher um 20:28 Uhr zudem zur Vorführung zur Durchführung einer klinischen Untersuchung wegen einer eventuellen Suchtgiftbeeinträchtigung auf. Auch diese Aufforderung verweigerte der Bf.

Während der Anhaltung klagte der Bf wiederholt über Schmerzen. Der Bf zog sich beim gegenständlichen Verkehrsunfall neben einer Gehirnerschütterung, Prellung der Wirbelsäule und multiplen kleineren und größeren Schnittverletzungen sowie Schürfwunden am ganzen Körper auch eine Fraktur der V. Rippe zu.

Im Führerscheinregister findet sich hinsichtlich des Bf ein Eintrag vom 05.10.2012 über eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen eines Suchtgiftdelikts im Jahr 1998. Weiters wurde dem Bf seine Lenkberechtigung von 03.09.2016 bis 03.09.2017 wegen eines Alkoholdelikts, von 23.11.2021 bis 23.12.2021 erneut wegen eines Alkoholdelikts und von 24.12.2021 bis 24.01.2022 wegen eines Suchtgiftdelikts entzogen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie der ergänzend vorgelegten Ambulanzkartei des Krankenhauses Ried vom 08.07.2022, wonach im Zuge einer Nachuntersuchung beim Bf eine Fraktur der V. Rippe festgestellt wurde.

Die Feststellungen zum Verhalten des Bf direkt nach dem gegenständlichen Verkehrsunfall, insbesondere dass er sich von der Unfallstelle entfernte und sich 1 bis 1,5 Stunden in der Hütte H aufhielt, gründen auf den Angaben des Bf selbst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der Zeuge Insp. B sagte aus, dass der Alkoholgeruch, die glasigen Augen des Bf und der Unfall für ihn die Gründe gewesen seien, dass er den Bf zum Alkotest aufgefordert hat. Insp. S gab in seiner Zeugeneinvernahme an, dass er den Bf aufgrund dessen, dass er so umhergetorkelt sei und aufgrund seiner Augen, die so „hin und her seien“ und des Umstandes, dass der Nystagmus beim Bf nicht ausgelöst worden sei, zur Vorführung zur Durchführung einer klinischen Untersuchung wegen einer eventuellen Suchtgiftbeeinträchtigung aufgefordert hat.

Dass der Bf das gegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall verschuldet hat, dass er bei seinem Wohnhaus erneut von den einschreitenden Polizeibeamten davonlief und schließlich auch die Durchführung des Alkovor- bzw. Alkomattest sowie die Vorführung zur klinischen Untersuchung verweigerte, wurde vom Bf nicht bestritten.

Die bereits erfolgten Führerscheinentzüge betreffend den Bf können dem Führerscheinregister entnommen werden und wurden vom Bf in der mündlichen Verhandlung ebenfalls nicht in Abrede gestellt.

Die vom Bf beantragte Einholung eines medizinischen Sachverständigen-gutachtens zum Beweis dafür, dass aufgrund der festgestellten Verletzungen des Bf, die zu massiven Atemproblemen bei ihm geführt hätten, dieser nicht mehr in der Lage gewesen sei, einen Alkovortest bzw. Alkomattest durchzuführen, konnte unterbleiben, da bereits aufgrund der vorgelegten Ambulanzkartei eine Fraktur der V. Rippe des Bf beim gegenständlichen Verkehrsunfall und damit ein Mangel am Tatbestand des § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 feststand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 121/2022, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
[…]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann

die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen,
[…]

§ 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, lautet:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.
[…]
(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug

lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
[…]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[…]
(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[…]“

§ 99 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[…]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

III.2.1. Die beschwerdegegenständliche Entziehung der Lenkberechtigung sowie die daran anknüpfenden weiteren Maßnahmen stützt die belangte Behörde auf ihre Annahme, der Bf habe am 29.06.2022 nach einem Verkehrsunfall sowohl die Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt als auch die Vorführung zur Durchführung einer klinischen Untersuchung wegen einer eventuellen Suchtgiftbeeinträchtigung nach Aufforderung durch Organe der Straßenaufsicht

verweigert und damit Übertretungen des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2, 5 und 9 StVO 1960 zu verantworten.

Das Vorliegen dieser dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretungen hat das erkennende Gericht mangels diesbezüglicher rechtskräftiger Entscheidungen durch die Verwaltungsstrafbehörde im gegenständlichen Führerscheinverfahren als Vorfrage selbst zu beurteilen (vgl. VwGH 27.01.2005, 2004/11/0200).

III.2.2.1. Der Bf bringt zur Verweigerung der Kontrolle der Atemluft auf Alkoholgehalt vor, er habe aus gesundheitlichen Gründen bzw. aufgrund von Schmerzen in der Brust den Alkovortest bzw. Alkomattest nicht durchführen können und habe dies dem Polizeibeamten bei dessen Aufforderung dazu auch mitgeteilt.

III.2.2.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der bloße Verdacht, der Aufgeforderte habe ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt, zur Begründung der Pflicht, sich einer Atemluftkontrolle zu unterziehen, ausreicht. Der Verdacht muss sich einerseits auf die Alkoholisierung und andererseits auf das Lenken eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand beziehen. Für die Annahme des Verdachts einer Alkoholisierung ist bereits das Vorliegen eines einzigen Alkoholisierungsmerkmals ausreichend (vgl. VwGH 28.04.2004, 2003/03/0252; 23.03.2012, 2011/02/0244).

Wie festgestellt, hat der Bf das angeführte Fahrzeug am angeführten Ort zur angeführten Zeit gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet. Zudem wies der Bf bei seiner daraufhin erfolgten Anhaltung Alkoholisierungsmerkmale (deutlicher Alkoholgeruch, glasige Augen) auf. Im Zeitpunkt der Aufforderung zum Alkovortest bzw. Alkomattest konnte somit bei Insp. Bauer der begründete Verdacht vorliegen, dass der Bf alkoholisiert den gegenständlichen PKW gelenkt hat. Er wurde damit zu Recht zunächst zum Alkovortest und danach zum Alkomattest aufgefordert.

III.2.2.3. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist einer Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, grundsätzlich sofort zu entsprechen und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotests verhindert, ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten (vgl. VwGH 10.09.2004, 2001/02/0241).

Derjenige, der gemäß § 5 Abs 2 StVO 1960 zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat umgehend (das heißt bei diesem Anlass) auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen hinzuweisen (sofern dies nicht für Dritte sofort klar erkennbar ist), sodass die Organe der Straßenaufsicht in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs 5 Z 2 StVO 1960 zu prüfen,

bejahendenfalls von der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft Abstand zu nehmen und den Aufgeforderten zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem in § 5 Abs 5 StVO 1960 genannten Arzt zu bringen (vgl. VwGH 14.02.2022, Ra 2020/02/0056; 24.10.2019, Ra 2019/02/0190, 09.05.2018, Ra 2018/02/0064).

Wurde der zur Atemluftkontrolle aufgeforderten Person ihre gesundheitliche Beeinträchtigung jedoch erst nach der Atemluftuntersuchung bekannt und hat sie daher während der Amtshandlung nicht darauf hingewiesen, sie sei aus gesundheitlichen Gründen zur Bedienung des Alkomaten nicht in der Lage, liegt keine Verweigerung der Atemluftkontrolle gemäß § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 vor. Die aus medizinischen Gründen bestehende Unfähigkeit, die Atemluftprobe abzulegen, stellt einen Mangel am Tatbestand des § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 dar (vgl. zu einer Rippenfraktur: VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0087; 27.05.2011, 2010/02/0191).

III.2.2.4. Der Bf hat im Beschwerdeverfahren eine Ambulanzkartei des Krankenhauses Ried vorgelegt, wonach im Zuge einer Nachuntersuchung ca. eine Woche nach dem gegenständlichen Verkehrsunfall beim Bf eine Fraktur der V. Rippe festgestellt wurde. Selbst wenn der Bf bei der gegenständlichen Amtshandlung nicht auf die Unmöglichkeit der Ablegung der Atemalkoholuntersuchung aus medizinischen Gründen hingewiesen hätte, ist im vorliegenden Fall der Tatbestand des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 in Hinblick auf die Atemalkoholkontrolle jedenfalls nicht erfüllt, da sich der Bf bei dem gegenständlichen Verkehrsunfall offenkundig eine Rippenfraktur zugezogen hat, die ihm aber erst nach der Atemluftuntersuchung bekannt wurde.

Diesbezüglich räumte auch die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2023 ein, dass nach Rücksprache mit ihrer Amtsärztin durch die Rippenfraktur tatsächlich eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Atemprobleme vorhanden gewesen sein könnte bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, dass die erforderliche Atemluft dadurch nicht vorhanden war.

Bei diesem Ergebnis kann somit dahingestellt bleiben, ob der Bf nun auf die Unmöglichkeit der Ablegung der Atemalkoholuntersuchung aus medizinischen Gründen tatsächlich hingewiesen habe oder ob dies für Dritte sofort klar erkennbar gewesen sei. Auch ein allfälliger, vom Bf behaupteter Nachtrunk in der Hütte H ist bei einem derartigen Sachverhalt nicht mehr von Relevanz, wobei ein Nachtrunk grundsätzlich nicht zur Verweigerung des Alkotests berechtigten würde (vgl. VwGH 04.06.2004, 2004/02/0073; 29.08.2003, 2003/02/0033). Es sei jedoch angemerkt, dass laut Angaben der einvernommenen Zeugen beim Fahrzeug des Bf Blutspuren in nicht unerheblicher Menge festgestellt worden seien, der Bf bei der Amtshandlug Verletzungen über den ganzen Körper aufgewiesen habe und

auch Blut zu sehen gewesen sei und er zudem während der Amtshandlung generell über Schmerzen geklagt habe.

III.2.3.1. Hinsichtlich der vorgeworfenen Verweigerung der Vorführung zur Durchführung einer klinischen Untersuchung wegen einer eventuellen Suchtgiftbeeinträchtigung wendet der Bf in seiner Beschwerde ein, es seien im Zeitpunkt der Amtshandlung keinerlei Anhaltspunkte für eine Suchtgiftbeeinträchtigung vorgelegen, sodass auch die Aufforderung, sich einer klinischen Untersuchung wegen einer Suchtgiftbeeinträchtigung unterziehen zu lassen, nicht zulässig gewesen sei.

Aus der Bestimmung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 5 und Abs 9 StVO 1960 ergibt sich, dass Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich beim Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, zu einem Arzt zu bringen sind und sich einer Untersuchung zu unterziehen haben.

Ob bei einer Person vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, wird vom Straßenaufsichtsorgan als gesetzliche Vorführungsvoraussetzung aufgrund spezifischer Suchtgiftsymptome, die den Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung begründen, festzustellen sein. Folgende Verhaltensweisen bzw. Auffälligkeiten gelten z.B. als Hinweis auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung: krass situationsunangepasstes Verhalten, hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, außergewöhnliche Schweißneigung, Unruhe und Zittern, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute, lichtstarre Pupillen. Ohne Vorliegen dieser spezifischen Suchtgiftsymptome wird eine Vorführung gemäß Abs 9 iVm Abs 5 als Einholung eines bloßen Erkundungsbeweises unzulässig sein [*Pürstl*, StVO-ON[15.01] § 5 Anm 39 (Stand 15.1.2023, rdb.at)].

Der Zeuge Insp. S gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass er den Bf zur Vorführung zur Durchführung einer klinischen Untersuchung aufgefordert hat, da der Bf bei der Anhaltung „hin und her“ getorkelt ist, die Augen des Bf „so hin und her sind“ und der Nystagmus nicht ausgelöst wurde. Weiters zu berücksichtigen ist auch das Verhalten des Bf nach dem gegenständlichen Verkehrsunfall. Die Polizeibeamten der PI Aurolzmünster konnten beim Eintreffen an der Unfallstelle ein massiv beschädigtes Fahrzeug, das sich überschlagen hatte, sowie Blutspuren in nicht unerheblicher Menge vorfinden. Aus damaliger Betrachtungsweise der Polizeibeamten musste sich der Bf daher offenkundig nicht unerhebliche Verletzungen zugezogen haben und flüchtete dennoch von der Unfallstelle. Ebenso lief der Bf sodann erneut vor den einschreitenden Polizeibeamten in der Nähe seines Wohnhauses davon.

Bei objektiver Betrachtungsweise dieser Gesamtumstände konnte der Zeuge Insp. S im konkreten Fall daher mit gutem Grund die Vermutung haben, dass sich der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat. Die Aufforderung zur Vorführung zur Durchführung einer klinischen Untersuchung erfolgte damit zu Recht und hat der Bf durch deren Verweigerung den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 5 und Abs 9 StVO 1960 erfüllt.

III.2.3.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, die das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat auch nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Sein Vorbringen betreffend die Verweigerung der klinischen Untersuchung beschränkte sich im Wesentlichen auf die fehlende diesbezügliche Verdachtslage. Er hat daher die Tat auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.4.1. Der Bf hat beim gegenständlichen Vorfall unstrittig einen PKW gelenkt und die Vorführung zur Durchführung einer klinischen Untersuchung verweigert. Er hat damit eine Übertretung des § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen und eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG verwirklicht.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die

Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen. Die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer hat nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen, d.h. die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (vgl. VwGH 11.07.2022, Ra 2022/11/0107; 17.03.2022, Ra 2021/11/0059).

Die Verweigerung der Vorführung zur Durchführung einer klinischen Untersuchung an sich stellt naturgemäß ein reines Formaldelikt dar und hat daher per se keine Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Der Gesetzgeber hat aber unbeschadet dessen solchen Delikten einen hohen Unrechtsgehalt unterstellt. Dies ist leicht nachzuvollziehen, da ein Fahrzeuglenker, der die klinische Untersuchung verweigert, dem öffentlichen Interesse, suchtgiftbeeinträchtigte Fahrzeuglenker umgehend feststellen zu können, diametral entgegenwirkt.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zählen Alkohol- und Suchtgiftdelikte zu den schwerstwiegenden Verfehlungen im Straßenverkehr, bei deren Beurteilung ein strenger Maßstab anzulegen ist. Das Lenken eines Fahrzeuges im alkohol- bzw. suchtgiftbeeinträchtigten Zustand stellt eine häufige Ursache für Verkehrsunfälle dar und ist diesem somit ein hoher Grad an Verantwortungslosigkeit und großes Gefahrenpotential für alle Verkehrsteilnehmer beizumessen. In Zusammenhang mit Alkoholdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof auch bereits ausgesprochen, dass es bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu Lasten des Betreffenden berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen kann, wenn dieser zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat (vgl. VwGH 11.07.2022, Ra 2022/11/0107; 23.01.2019, Ra 2018/11/0231). Dasselbe wird auch anzunehmen sein, wenn der Lenker, der sich vermutlich in einem suchtgiftbeeinträchtigten Zustand befindet, die klinische Untersuchung verweigert und damit offenkundig die Nichteinhaltung von auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschriebenen Pflichten zu verschleiern versucht, da dies wiederum ein hohes Gefährdungspotential für die übrigen Verkehrsteilnehmer in sich birgt und damit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs entgegensteht.

Im Rahmen der Prognoseentscheidung ist das gesamte, für die Verkehrszuverlässigkeit des Betreffenden relevante strafbare Verhalten, also auch länger zurückliegende einschlägige Delikte und vorangegangene Entziehungen der Lenkberechtigung zu berücksichtigen (vgl. VwGH 21.10.2004, 2002/11/0166). Laut den Eintragungen im Führerscheinregister wurde dem Bf seine Lenkberechtigung bereits dreimal wegen Alkohol- oder Suchtgiftdelikten entzogen, wobei zwei dieser Vorfälle längere Zeit zurückliegen und daher nur noch von

geringerer Bedeutung sind. Dennoch erwecken diese Vorentzüge in Zusammenhang mit Alkohol und Suchtgift sowie die Verweigerung der Vorführung zur klinischen Untersuchung beim erkennenden Gericht dennoch den Eindruck eines eher sorglosen Umgangs des Bf mit Alkohol und Suchtmitteln und dessen Auswirkungen gerade in Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände gelangt das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG daher zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die Entziehungsdauer mit zehn Monaten festzusetzen ist.

III.2.4.2. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens waren von der Behörde gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs 3 6. Satz FSG.

III.2.4.3. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (vgl. VwGH 20.02.1990, 89/11/0252).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entspricht und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt. Zudem ist die Antwort auf die Frage, ob ein konkretes Verhalten einen Verdacht im Sinne von § 5 Abs 9 StVO begründet hat, nämlich ob vermutet werden kann, dass sich eine Person in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat, grundsätzlich eine Beurteilung im Einzelfall, die vom jeweils festgestellten Sachverhalt abhängt und keine darüber hinausgehende Bedeutung hat (vgl. VwGH 15.03.2023, Ra 2023/02/0026).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner